

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
F +43 50 6902-91290
www.ooe.lko.at
rechtsabteilung@lk-ooe.at

DI Christoph Zaussinger
T +43 50 6902-1287
christoph.zaussinger@lk-ooe.at

Linz, 22. April 2020

**OÖ ROG Novelle 2020
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer OÖ bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 mit Schreiben vom 13.2.2020, Verf-2013-80108/84-May, und gibt dazu folgende Stellungnahme ab.

§ 15 Aufgabe

(2) Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Baulandsicherungsverträge, zu unterstützen (aktive Bodenpolitik).

Baulandsicherungsverträge kommen in der Praxis bereits häufig vor. Ein Ziel soll dabei stets sein, dass diese Verträge von den betroffenen Grundeigentümern verstanden werden und die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Veräußerungsgewinn des Grundstückes stehen. Nur in solchen Fällen werden Baulandsicherungsverträge von der Landwirtschaftskammer OÖ gutgeheißen.

§ 16 Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

*2. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über den Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere **um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken decken zu können**. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Grundstückseigentümer für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten wird, **wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt**; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten*

werden. **Diese Einschränkung darf sich nur auf die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen beziehen;**

In der bisherigen Regelung, die auch künftig bestehen bleibt, ist die Möglichkeit eines verringerten Grundstückspreises für den **förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise** niedergeschrieben.

Bisherige Regelung (künftig Ziffer 3):

Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen Verkehrswerts beträgt;

Mit der neu eingeführten zusätzlichen Ziffer 2 soll der vergünstigte Grundpreis nun für alle Arten von Baugrundstücken gelten. **Diese Erweiterung der bestehenden Regelung wird mit allem Nachdruck abgelehnt!** Die Gemeinden hätten auf diese Weise nämlich die Möglichkeit, für jegliche Art von Baulandwidmung (Einfamilienhäuser, Mischbaugebiet, Betriebsbaugebiet, Kerngebiet etc.) einen geringeren Preis zahlen zu können. Diese uneingeschränkte Möglichkeit wird entschieden abgelehnt! Mit der bisherigen Regelung wird seitens der Grundeigentümer aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ bereits ein ausreichender Beitrag geleistet.

§ 18 Flächenwidmungsplan

(3) Das örtliche Entwicklungskonzept ist eine zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) mit den gegebenenfalls notwendigen ergänzenden textlichen Festlegungen im unbedingt erforderlichen Ausmaß. Der Plan hat ... (Text gekürzt) ... zu enthalten: die Frei- und Grünraumplanungen (beispielsweise Neuaufforstungsgebiete, landschaftliche Vorrangzonen unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie, des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft, Frei- und Erholungsflächen, Grünverbindungen);

Hierbei wird eine bereits bestehende Bestimmung über Vorrangzonen weitergeführt. Eine Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen für die Landwirtschaft über den Weg der überörtlichen Raumordnung (von „oben herab“) wird abgelehnt. Dies ist in der Novelle aber ohnehin nicht vorgesehen.

§22 Widmungen im Bauland

(2) Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist.

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass in der Dorfgebietswidmung auch Doppel- oder Reihenhaussiedlungen errichtet werden. Dies geschah teilweise im unmittelbaren Nahebereich zu aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen. Konkret wird die Bestimmung des §22 in der Praxis folgendermaßen umgangen: Ein Grundstück mit Dorfgebietswidmung wird in mehrere kleine Grundstücke geteilt. Durch einen Bebauungsplan wird ermöglicht, dass der gesetzliche Mindestabstand von 3 m zwischen Bau und Nachbargrundstücksgrenze aufgehoben wird. Beispielsweise kann im Dorfgebiet eine Reihenhausanlage errichtet werden, wenn jeder Abschnitt des Reihenhauses auf einem einzigen kleinen Grundstück steht. Optisch gleicht diese Siedlung dann einer jenen, die normalerweise nur in einer Wohngebietswidmung errichtet werden darf.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass diese Umgehungsmöglichkeit künftig nicht mehr besteht. Dies könnte durch folgenden abschließenden Satz im §22 (2) vorgenommen werden: **„Die Errichtung von Gebäuden der verdichteten Flachbauweise (Doppelhäusern, Reihenhäusern etc.) ist jedenfalls unzulässig.“**

§ 23 Sonderwidmungen im Bauland

(3a) Im Geschäftsgebiet sind nur Gebäude mit mindestens drei oberirdischen Geschossen zulässig, wobei das zweite und dritte oberirdische Geschöß jeweils mindestens 80 % der Bruttogeschößfläche des Erdgeschößes aufzuweisen haben, um als Geschöß im Sinn dieser Bestimmung zu gelten. Im Flächenwidmungsteil kann eine geringere Geschößanzahl allenfalls in Verbindung mit einer Bebauungsdichte festgelegt werden, wenn sonst siedlungsstrukturelle Nachteile bzw. Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu erwarten sind.

Die Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt die neue Regelung nach der platzsparenden Errichtung von Geschäftsgebäuden in der Widmung „Geschäftsgebiet“.

§ 24 Geschäftsbauten

(1) Als Geschäftsbauten gelten Handelsbetriebe, deren Gesamtverkaufsfläche mehr als 300 m² beträgt. ... (Text gekürzt) ... Die Errichtung von Stellplätzen auf ebenerdigen Freiflächen

ist nur im Ausmaß von maximal 50 % der Pflichtstellplätze zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen, welche dem Gebiet für Geschäftsbauten zuzuordnen sind, ist ausschließlich in der Widmungskategorie gemäß § 23 Abs. 3 zulässig.

In der Sonderwidmung „Geschäftsgebiet“ ist künftig ein platzsparender Umgang mit Parkplätzen auf Freiflächen vorgesehen. Dies entspricht der Forderung der Landwirtschaftskammer OÖ nach der Verringerung von Parkplätzen auf Freiflächen und der Forcierung von Parkhäusern.

§ 28 Erhaltungsbeitrag im Bauland

(3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bis zum Höchstbetrag von 48 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage bis zum Höchstbetrag von 22 Cent pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert, dass eine Erhöhung des Erhaltungsbeitrages **nur dann** erfolgt, wenn die bisher geleisteten Kosten nicht für die Deckung des tatsächlichen Bedarfes ausreichen. Im Falle einer Erhöhung sind die Kosten transparent darzulegen. Eine bloße Erhöhung aus Gründen der Baulandmobilisierung würde auf der Gemeindeebene zu hohen Spannungen führen. **Eine Erhöhung alleine aus dem Grund der Baulandmobilisierung wird mit allem Nachdruck abgelehnt!**

§ 30 Grünland

(3) Je nach Erfordernis sind überdies sonstige Widmungen im Grünland, wie Flächen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nicht herkömmlichen Produktionsformen (Betriebe der bodenunabhängigen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Tierparks, Zucht und Haltung von Tieren, die keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind und dgl.), gesondert auszuweisen. Abs. 2 vorletzter Satz und Abs. 5 erster Satz gelten sinngemäß. Eine Nachnutzung nach Abs. 6 bis 8 ist unzulässig.

Die Unzulässigkeit einer Nachnutzung für Betriebe mit einer Sonderwidmung wird von der Landwirtschaftskammer OÖ abgelehnt! Es wird auch kein Bedarf nach einer Regelung gesehen, da eine Nachnutzung ohne Änderung der bestehenden Sonderwidmung ohnehin nicht möglich ist. Ein Grundeigentümer soll die rechtliche Möglichkeit haben, eine Änderung der Flächenwidmung zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat, wobei der Grundeigentümer ja keinen Rechtsanspruch auf die gewünschte neue Flächenwidmung

hat. Diese Vorgangsweise reicht aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ völlig. Es bedarf hierbei keiner weiteren Verschärfung.

Weiters wird gefordert, dass „Betriebe der bodenunabhängigen Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“ aus dem Absatz 3 gestrichen werden. In den meisten Fällen werden Stallungen, die unter diesen Begriff fallen, von herkömmlichen landwirtschaftlichen Betrieben geführt. Aus steuerlichen Gründen erfolgen Bau und der Betrieb dann häufig durch eine Gesellschaft mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentümer als Gesellschafter.

Die Errichtung durch eine Gesellschaft hat bisher stets dazu geführt, dass der Stall als „nicht herkömmliche Betriebsform“ angesehen wurde, weil eine Gesellschaft zumeist über keinen Eigengrund verfügt. Dies hat aber rein steuerliche und betriebswirtschaftliche Gründe. Die Gesellschaft verfügt jedenfalls über genügend Fläche, die als Pachtgrund des teilhabenden Grundeigentümers zur Verfügung gestellt wird. Landwirtschaftliche Fläche für den Betrieb des Stalles sind in jedem Fall in ausreichendem Maße vorhanden.

Da solche bisher als „nicht herkömmliche“ Landwirtschaft angesehen wurden, musste stets eine Sonderausweisung beantragt werden. Dies führt vor allem bei Hühnerbetrieben zu einer großen Wettbewerbsverzerrung. Ein Rechtsanspruch auf eine Widmung besteht nicht. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen (Lage, ausreichend landwirtschaftliche Fläche, Einhaltung des Wasserrechtsgesetzes) wird eine Flächenwidmung häufig aus gemeindepolitischer Motivation heraus abgelehnt. Davon sind auch kleinere und mittlere Biobetriebe betroffen, welche durch Investitionen in die Geflügelhaltung neue Arbeitsplätze in der Landwirtschaft schaffen wollen.

Die Befürchtung, es könne eine bodenunabhängige Tierhaltung von Nichtlandwirten entstehen, hat sich in den letzten Jahrzehnten nicht bestätigt. Das zeigt auch Niederösterreich vor, wo diese Auflage im Raumordnungsgesetz nicht existiert.

(5a) Auszugshäuser für Übergeber bzw. Übernehmer dürfen nur errichtet werden, wenn eine Auszugssituation vorliegt, die Wohnbedürfnisse im Zusammenhang mit Betriebsübergaben nicht im land- und forstwirtschaftlichen Baubestand sichergestellt werden können, ein Zubau nicht möglich ist, die Errichtung im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes erfolgt und keine Kleinstlandwirtschaft vorliegt; die Ver- und Entsorgung muss sichergestellt sein. Die Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für das Auszugshaus im Grundbuch ist unzulässig; § 9 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 gilt sinngemäß.

Die Landwirtschaftskammer OÖ lehnt es ab, dass ein unbestimmter Begriff „Kleinstlandwirtschaft“ im Gesetz angeführt wird. Auch aus der täglichen Beratungspraxis heraus besteht hierzu ohnehin kein gesetzlicher Regelungsbedarf. **Die Anführung dieses neuen und unbestimmten Begriffes wird entschieden abgelehnt!**

(6) Bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile der Hofstelle dürfen für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen über einen mindestens zehnjährigen rechtskräftigen baubehördlichen Konsens verfügen;

Bisher war eine außeragrарische Nutzung für bestehende, mehr als 5 Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude möglich. Die in der Novelle angeführte Regelung „mindestens zehnjähriger rechtskräftiger baubehördlicher Konsens“ wird in der Beratungspraxis zu Auslegungsproblemen führen. Dieser neue Begriff sowie die Ausdehnung auf 10 Jahre werden mit allem Nachdruck abgelehnt.

Die Landwirtschaftskammer OÖ kann jedoch einer Regelung zustimmen, wonach die bisherigen 5 Jahre erst ab Abgabe der Fertigstellungsanzeige und Erteilung der Benützungsbewilligung zu laufen beginnen.

(6a) Der Abbruch und der Neubau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist nur einmalig und im untergeordneten Umfang jeweils bezogen auf die Hofstelle zulässig. Eine Vergrößerung der ursprünglich allseits über Gelände liegenden Gesamtkubatur ist nur zulässig, soweit zeitgemäße Raumhöhen hergestellt werden und damit keine Vergrößerung der Nutzfläche verbunden ist. Sämtliche Baumaßnahmen oder Nutzungen sind nur innerhalb und unter Beibehaltung der bisherigen ursprünglichen und klassischen Hofform zulässig. Abs. 6 Z 1 bis 4 gelten sinngemäß.

Gemäß der bisherigen Regelung war der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nur an „gleicher Stelle“ einmalig und im untergeordneten Umfang bezogen auf die Hofstelle zulässig. Anstatt der „gleichen Stelle“ ist nun vorgesehen, dass nur keine Vergrößerung der Nutzfläche stattfinden darf. Dadurch wird es möglich, doch kleine Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Abmessungen anbringen zu können. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ handelt es sich hier um einen praktikablen Ansatz.

(6b) Zubauten je Hofstelle für Wohnzwecke sind nur einmalig unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die bebaute Fläche überschreitet einschließlich des Zubaus das Ausmaß von 300 m² nicht;

2. Das Gebäude steht mindestens zehn Jahre im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers und wurde während der letzten zehn Jahre durch die Eigentümerin oder den Eigentümer zumindest fünf Jahre durchgehend bewohnt, wobei Erbinnen bzw. Erben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer gleichzuhalten sind;

3. Der Zubau überschreitet eine Gesamtgeschoßfläche von 60 m² nicht, es sei denn, die bebaute Fläche ist einschließlich des Zubaus nicht größer als 150 m²;

Die neue Regelung führt zu Erleichterungen bei kleinen Hofstellen mit einer bebauten Fläche von weniger als 300 m². Diese Änderung stellt für sehr kleine Hofstellen einen Vorteil dar und wird mitgetragen.

(6c) Zubauten je Hofstelle für Betriebszwecke sind nur zulässig, sofern es sich um die einmalige Herstellung eines Zubaus handelt, der eine Gesamtgeschoßfläche von 60 m² nicht überschreitet und eine Baubewilligung gemäß Abs. 6b nicht vorliegt. Die einmalige Herstellung von befestigten Freiflächen im unmittelbaren Nahbereich der ursprünglichen und klassischen Hofstelle ist bis zu einem Gesamtausmaß von maximal 300 m² zulässig. Abs. 6 Z 1 bis 4 gelten sinngemäß.

Mit dieser Regelung werden Zubauten mit einer Gesamtgeschoßfläche von 60 m² (auf einer Ebene bzw. 30 m² auf jeweils 2 Ebenen) für Betriebszwecke möglich. Diese Fläche ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer OÖ zu gering, um den Weg der Diversifizierung zu unterstützen.

Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert, dass diese Regelung auch für Betriebe nach §30 Abs. 9 „häusliche Nebenbeschäftigung im Rahmen der Privatzimmervermietung“ – Urlaub am Bauernhof gelten soll. Vielfach ist die landwirtschaftliche Nutzfläche solcher Betriebe nicht beliebig vermehrbar und damit auch kein größerer Stall sinnvoll. Vor allem in ungünstigen, steilen Lagen ist die Zupachtung von weiteren Flächen arbeitstechnisch oft nicht mehr zu bewerkstelligen. Durch Erleichterungen beim Neubau für UaB-Zwecke ließen sich die Lebenssituation der landwirtschaftlichen Familie verbessern und neue Einkommen erzielen.

Die Möglichkeit der Herstellung von befestigten Freiflächen bis 300 m² wird begrüßt.

Generell reichen die neuen Erleichterungen im Absatz 6 jedoch nicht aus, um die Diversifizierung des Einkommens in Richtung Gewerbe auf Hofstellen wirkungsvoll zu unterstützen.

Nachfolgende Punkte kommen in der Novelle nicht vor und sollen in das Oö. Raumordnungsgesetz übernommen werden:

Verpflichtender Bebauungsplan bei Baulandwidmung unterhalb erosionsgefährdeter Flächen

Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert, dass im Falle von Baulandwidmungen unterhalb von Hängen begleitend ein Bebauungsplan erstellt werden muss! Dieser hat Bestimmungen zu enthalten, wie sich Hausbesitzer selbst gegenüber Oberflächenwasser schützen können. Das BMLRT hat dazu im Jahr 2019 eine richtungsweisende Publikation herausgegeben:

„Eigenvorsorge bei Oberflächenabfluss - Ein Leitfaden für Planung, Neubau und Anpassung“

So würden schon kleinere bauliche Erhöhungen bei Hauseingang, Kellerabgang, Kellerlichtschacht und Garageneinfahrt bewirken, dass allfälliges Oberflächenwasser nicht in das Gebäude gelangen kann.

Schutzdächer im Grünland für landwirtschaftliche Betriebe, deren Hofstelle im Bauland liegt

Die ROG Novelle sieht im §30 (5) vor:

Jedenfalls zulässig im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) bis insgesamt 100 m² bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann.

So wird garantiert, dass auch sehr kleine LuF-Betriebe im Grünland ergänzende Bauwerke und Anlagen errichten dürfen. Diese Bestimmung trifft aber nur auf Hofstellen zu, die im Grünland liegen. In der Praxis befinden sich aber viele kleine Hofstellen im Bauland mit sehr kleinen Grundstücksgrößen (Dorfgebiet, Sternchenwidmung, Wohngebiet, Gemischtes Baugebiet). Nicht selten verfügen solche Hofstellen aber über ein Grundstück mit Grünlandwidmung im unmittelbaren Nahbereich des Baugrundstückes.

Aus Gründen der Gleichbehandlung fordert die Landwirtschaftskammer OÖ, dass die Möglichkeit des §30 (5) auch für jene Fälle gilt, bei denen die Hofstelle bzw. das Wohnhaus im „Bauland“ liegt. Sollten diese Betriebe über ein Grundstück mit Grünlandwidmung im unmittelbaren Nahbereich verfügen, so soll auch dort ein ergänzendes Bauwerk errichtet werden dürfen.

Dies soll auch dann möglich sein, wenn zwischen Bauland und Grünland ein öffentliches Gut (z.B. ein Güterweg) verläuft. Diese Situation liegt in der Praxis ebenfalls sehr häufig vor.

Wiederaufbau von Wohnobjekten nach Elementarereignissen (Sturm, Hochwasser,..)

Ein Wiederaufbau von Objekten einer Hofstelle im Grünland nach Elementarereignissen, wie z.B. Brand soll innerhalb eines festgelegten Zeitraumes jedenfalls möglich sein. Vor allem kleine landwirtschaftliche Betriebe sind nach Elementarereignissen mit Problemen konfrontiert, wenn ein Neubau fachlich als nicht „nötig“ angesehen wird.

Bedeutung des Bodens

Generell spricht sich die Landwirtschaftskammer OÖ dafür aus, dass mit „Boden“ sehr sorgsam umgegangen wird. Dem Boden sollte die gleiche Bedeutung zugemessen werden wie Luft und Wasser. Es kann nicht oft genug auf die Wichtigkeit der Nahrungs- und Lebensmittelproduktion im eigenen Land hingewiesen werden. Der Grundstein dafür ist „Boden“ guter und hoher Bonität. Gerade solche Böden unterliegen aber einem hohen Verbauungsdruck. Ihre großen zusammenhängenden Flächen in ebener Lage machen sie für Siedlungen und Gewerbebetriebe sehr interessant.

Die derzeitige Krise zeigt, wie verwundbar das System des europaweiten Lebensmittel- und Nahrungsmittelhandels sein kann. Nur das Vorhandensein Böden guter und hoher Bonität kann eine ausreichende und krisensichere Inlandsproduktion gewährleisten.

Die heimische Nahrungs- und Lebensmittelproduktion sichert die Ernährung und Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich, und dies mit höchster Verlässlichkeit. Diesem Aspekt sollte nun in der ROG Novelle eine stärkere Bedeutung als bisher zugemessen werden.

§2, Abs. 1, Z 5 sieht als Raumordnungsziel vor:

Die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur;

In der derzeitigen Situation wird besonders deutlich sichtbar, wie wichtig dieses Ziel ist. Die Landwirtschaftskammer OÖ fordert, dass dieses Ziel mehr als bisher gelebt und umgesetzt wird.

Freundliche Grüße


Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor


LAbg. Michaela Langer-Weninger
Präsidentin

